

**Im internationalen Warenverkehr sind im Zusammenhang mit der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) die finanziellen Abwicklungen mit/ohne ZAZ-Konto erleichtert worden.**

Nachfolgend eine Übersicht des derzeitigen Standes:

Was	Wie	Bis wann
Für ZAZ-Konto Inhaber: Antrag auf Zahlungsaufschub für max. 90 Tage	Antrag auf Zahlungsaufschub mittels <a href="#">Formular EZV / Antrag Stundung / Ratenzahlung</a>  elektronisch an: <a href="mailto:info-finanzen@ezv.admin.ch">info-finanzen@ezv.admin.ch</a>	
Für Unternehmen ohne eigenes ZAZ-Konto	Ein Antrag auf Zahlungsaufschub kann nicht selber beantragt werden. Erfolgte die Erhebung der Abgaben über ein ZAZ-Konto eines Transporteurs / Spediteurs, muss dieser den Antrag auf Zahlungsaufschub einreichen und die längere Zahlungsfrist seinen <b>Kunden einräumen</b>	Umgehende Kontaktaufnahme mit dem Transporteur / Spediteur erforderlich und Klärung der Zahlungsfristen
Möglichkeit zur Reduktion der Sicherheitsleistung bei Überdeckung für ZAZ-Konto	Schriftlicher Antrag auf Reduktion der Sicherheitsleistung (Angabe ZAZ-Konto, Betrag der Reduktion und Bankdetails für Rückzahlung)  Diese Lösung kann nicht mit einem Antrag auf Zahlungsaufschub bei der EZV kombiniert werden	jederzeit möglich
Verzicht auf Erhöhung der Sicherheitsleistung bei Unterdeckung	EZV verzichtet vorläufig auf die Erhöhung der ZAZ-Sicherheitsleistung im Falle von Unterdeckungen	kein Handlungsbedarf

**Zu beachten:**

Der Antrag auf Zahlungsaufschub gegenüber der EZV muss nur einmal eingerichtet werden. Dieser gilt anschliessend für sämtliche nachfolgenden Einfuhren und braucht nicht erneuert zu werden.

**Massnahmen auf europäischer Ebene**

Auch die EU-Staaten haben steuerliche Massnahmen zur Stützung der Wirtschaft getroffen. [Die beiliegende Tabelle soll einen Überblick über die anwendbaren Massnahmen im Bereich](#) der europäischen Umsatzsteuer geben und insbesondere denjenigen Unternehmen ein Hilfsmittel sein, die im Ausland umsatzsteuerliche Verpflichtungen erfüllen müssen. Die beiliegende Tabelle wird jeden Freitag durch das Taxand-Netzwerk aktualisiert

## Bei der Mehrwertsteuer sind die nachfolgenden Erleichterungen getroffen worden

Was	Wie	Bis wann
Antrag auf Zahlungsaufschub (Aufschub für 90 Tage)	Antrag auf Zahlungsaufschub <b>ohne Begründung</b> über das Online-Portal ESTV-Suisse Tax im Rahmen der Einreichung der MWST-Abrechnung	30. Mai 2020 bei quartalsweiser Abrechnung Innert 60 Tagen nach Ablauf des Kalendermonats bei monatlicher Abrechnung
		30. August 2020 bei semesterweiser Abrechnung
Antrag auf Zahlungsaufschub (Aufschub für mehr als 90 Tage)	Begründeter Antrag auf Zahlungsaufschub elektronisch an <a href="mailto:inkasso.rss@estv.admin.ch">inkasso.rss@estv.admin.ch</a>	Analog oben
Unternehmen mit Guthaben ggü. der ESTV wird empfohlen, die MWST-Abrechnung möglichst rasch einzureichen	Die Auszahlungsfrist soll nach Angaben der ESTV auf Antrag hin weniger als die gesetzlich vorgeschriebenen 60 Tage betragen	Antrag auf vorzeitige Auszahlung einreichen

### **Zu beachten:**

Die Anträge auf Zahlungsaufschub bzw. vorzeitige Auszahlung müssen bei der ESTV für jede einzelne Abrechnungsperiode eingereicht werden.